

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat über den
Beitritt zum Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung -
RESU»**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat die Vorlage betreffend Beitritt zum neuen Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU». Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus:



1. Zusammenfassung

Der Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfluss, Feuerthalen und Flurlingen schaut auf eine lange und bisweilen herausfordernde Geschichte zurück. Heute ist der Kläranlageverband (KAV) betrieblich und finanziell gut aufgestellt. Er erbringt wichtige Leistungen für die Entsorgungssicherheit vieler Gemeinden. Die Betriebe ARA Röti und KBA Hard inkl. Deponie Pflumm leisten einen massgeblichen Beitrag zur professionellen, rechtskonformen und umweltfreundlichen Reinigung von Abwasser bzw. Entsorgung von Siedlungsabfall und Verwertung von Wertstoffen.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Ausgangslage besteht insbesondere in organisatorischer Hinsicht ein gewisser Handlungsbedarf, um zeitgemässe Strukturen zu schaffen und den Verband in seiner Aufgabenerfüllung weiter zu stärken. Aus diesem Grund hat die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes (VK) am 24. November 2025 nach Abschluss eines mehrjährigen und partizipativen Prozesses die Reorganisation des Kläranlageverbandes beschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Reorganisation werden die Bereiche Abfall und Abwasser auf zwei eigenständige Verbände aufgeteilt. Der bisherige Verband wird zum Verband «Recycling und

Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» und der «Abwasserverband Röti» wird neu gegründet. Insbesondere die Schaffung eines eigenständigen Abfallverbands bietet den Gemeinden im mittleren Kantonsteil die einmalige Gelegenheit, sich ohne finanzielle Verpflichtungen in Form eines Einkaufs oder sonstigen Zuschüssen am neuen Verband aktiv zu beteiligen.

Der neue Abfallverband «RESU» und die vorgesehenen organisatorischen Anpassungen bilden die Grundlage für wesentliche Optimierungen in betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Durch die Ausweitung auf neue Mitglieder und die Stärkung der internen Kompetenzen und Befugnisse, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die regionale Abfallentsorgung auch in Zukunft in Eigenverantwortung gemäss den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden sicherzustellen.

Die Verbandsmitgliedschaft bringt für die Gemeinde Beringen verschiedene, nicht zu verachtende Vorteile. Während die Gemeinde Beringen heute lediglich den Status als Vertragsgemeinde ohne jegliche Mitwirkungsrechte hat, wird sie inskünftig als Verbandsmitglied in der Delegiertenversammlung vertreten sein und auf diese Weise die Geschicke des Verbandes mitbestimmen können. Das stellt eine wesentliche rechtliche Besserstellung dar. Ferner handelt es sich bei der Entsorgung von Siedlungsabfall um eine echte kommunale Aufgabe, bei der die Gemeinden auf die Unterstützung externer Partner angewiesen sind. Durch eine Verbandsmitgliedschaft und die Angliederung an ein Kollektiv könnte die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben langfristig gesichert werden. Dabei könnte die Gemeinde Beringen insbesondere vom Know-How und der Infrastruktur des Verbandes profitieren und an dessen wirtschaftlichem Erfolg partizipieren. Letzterer wird vor allem durch Synergie-, Mengen- und Poolingeffekte positiv beeinflusst, da es sich beim Abfallgeschäft vor allen Dingen um ein mengenabhängiges Geschäft handelt. Das heisst, dass der Verband umso effizienter und kostengünstiger arbeiten kann je mehr Gemeinden mitmachen. Im Umkehrschluss bedeutet das wiederum, dass eine eigenständige und selbstorganisierte Abfallentsorgung einzelner Gemeinden in der Regel deutlich teurer ist.

Zu beachten ist schliesslich, dass im Abfallrecht das Prinzip der Zuweisung der Abfallströme zu bestimmten Abfallanlagen gilt. Die Gemeinden geniessen insofern in diesem Bereich keine absolute Autonomie und sind in der Entscheidung, wohin sie ihren Abfall liefern, nicht frei. Sie sind vielmehr an kantonal festgelegte Einzugsgebiete gebunden. Mit einem Beitritt zum Abfallverband «RESU» könnte die Gemeinde Beringen einer allfälligen hoheitlichen Anordnung des Kantons gestärkt begegnen und von Beginn weg von den rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Vorteilen einer Verbandsmitgliedschaft profitieren.

Der Gemeinderat Beringen hat sich mit dem Start der vom Kanton im Frühjahr 2024 einberufenen Arbeitsgruppe "Organisation Abfallentsorgung und Recycling", aktiv in den Prozess zur Ausgestaltung eines neuen Abfallverbandes der Gemeinden im mittleren Kantonsteil eingegeben.

Dabei verfolgte der Gemeinderat folgende Ziele:

- Umweltverträgliche Abfallentsorgung
- Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit
- Nachhaltige Nutzung der Rohstoffe
- Beibehaltung einer Haustür-Abholung des Schwarz- und Grüngutes
- Beachtung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an eine nachhaltige Rohstoffnutzung und Abfallentsorgung
- Keine zusätzlichen Immissionen für die Beringer Bevölkerung durch Betrieb der KBA Hard.

Bis Ende 2029 besteht zwischen der Gemeinde Beringen und der KBA Hard AG ein Abnahmevertrag für Schwarzkehricht. Dieser schliesst die korrekte Entsorgung der bei der Verwertung des Schwarzkehrichts anfallenden Schlacke in der Deponie Pflumm (Gächlingen) ein. Um diese Entsorgungssicherheit auch längerfristig sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat entschieden, dem neuen Abfallverband "Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU" beizutreten.

Da unsere Gemeinde mit der KBA Hard AG und Arnold Schmid Recycling AG vor Ort über zwei öffentliche Abfallverwertungsbetriebe verfügt, sieht der Gemeinderat vorerst keinen Bedarf, nebst dem Schwarzkehricht und Sperrgut weitere Produkte über den Abfallverband RESU zu entsorgen. Im Weiteren hält der Gemeinderat an der bisherigen Organisation des Abfalltransportes durch Dritte fest.

Der Gemeinderat war es dabei ein grosses Anliegen, auch die Situation der weiteren Entwicklung für die Anwohnerinnen und Anwohner in der Enge abzuklären. Es ist gemäss den Ausführungen des Verbandes weder derzeit noch in absehbarer Zukunft geplant, den Betrieb der KBA Hard wesentlich zu ändern bzw. auszuweiten. Es ist lediglich von einer leichten Zunahme der

Abfallmengen auszugehen, wenn alle Gemeinden tatsächlich mitmachen. Die Behandlung und Lagerung der Abfälle, usw. bleibt hingegen gleich. Aus diesem Grund kommt es mit der Reorganisation auch nicht zu einer Mehrbelastung oder Zunahme der Immissionen. Die Umstrukturierung ist somit gewissermassen emissionsneutral.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorgeschlagenen Lösung die von ihm angestrebten Ziele erreichen zu können und den Interessen der Bevölkerung an einer nutzerfreundlichen Abfallentsorgung zu entsprechen.

Über die Vertretung im Delegiertenrat des Abfallverbandes RESU wird es unserer Gemeinde zudem möglich sein, zu einer guten Entwicklung der Institution beizutragen.

Inhalt

<u>1.</u>	<u>Zusammenfassung</u>	1
<u>2.</u>	<u>Ausgangslage</u>	5
<u>2.1</u>	<u>Der Kläranlageverband als Vorgänger des Abfallverbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»</u>	5
<u>2.2</u>	<u>Geltende Rechtsgrundlagen des heutigen Kläranlageverbandes</u>	5
<u>2.3</u>	<u>Aktuelle Organisation des Kläranlageverbandes</u>	5
<u>3.</u>	<u>Ziele des neuen Abfallverbandes RESU</u>	6
<u>3.1.1</u>	<u>Generelle Verschlankung der Verbandsorganisation</u>	6
<u>3.1.2</u>	<u>Schärfung und klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Aufgaben</u>	6
<u>3.1.3</u>	<u>Generelle Stärkung des Verbandes</u>	6
<u>3.1.4</u>	<u>Integration der Vertragsgemeinden</u>	7
<u>4.</u>	<u>Was bisher geschah</u>	7
<u>4.1</u>	<u>Arbeitsgruppe</u>	7
<u>4.2</u>	<u>Vorprüfung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Kantone</u>	8
<u>5.</u>	<u>Organisation des neuen Verbandes</u>	8
<u>5.1</u>	<u>Die Verbandsordnung im Einzelnen (Beilage 1)</u>	8
<u>5.1.1</u>	<u>Zusammenschluss und Verbandszweck</u>	8
<u>5.1.2</u>	<u>Organisation</u>	9
<u>5.1.3</u>	<u>Verbandsanlagen</u>	9
<u>5.1.4</u>	<u>Finanzierung und Finanzhaushalt</u>	10
<u>5.1.5</u>	<u>Rechtliche Rahmenbedingungen</u>	10
<u>5.1.6</u>	<u>Revisionen, Ein- und Austritt aus dem Verband, Schlussbestimmungen</u>	10
<u>5.1.7</u>	<u>Exkurs: Organisations- und Betriebsreglement</u>	10
<u>5.2</u>	<u>Organigramm</u>	10
<u>6.</u>	<u>Zuständigkeiten</u>	11
<u>6.1</u>	<u>Rechtliche Abwicklung</u>	11
<u>6.1.1</u>	<u>Notwendige Beschlüsse auf Verbandsebene</u>	11
<u>6.1.2</u>	<u>Notwendiger Beschluss auf Gemeindeebene</u>	12
<u>6.1.3</u>	<u>Notwendige Beschlüsse auf Kantonsebene</u>	12
<u>6.2</u>	<u>Finanzielle Abwicklung</u>	12
<u>6.2.1</u>	<u>Beitritt zum Abfallverband «RESU»</u>	12
<u>6.2.2</u>	<u>Bar- und Sacheinlagen des neuen Verbandes</u>	12
<u>6.3</u>	<u>Umsetzung und Zeitplan</u>	13
<u>7.</u>	<u>Würdigung</u>	14

2. Ausgangslage

2.1 *Der Kläranlageverband als Vorgänger des Abfallverbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»*

Unter der Bezeichnung «Kläranlageverband Schaffhausen - Neuhausen am Rheinflall - Feuerthalen - Flurlingen» (im Folgenden: Kläranlageverband) existiert heute ein kantonsübergreifender Verband mit Sitz in Schaffhausen. Der Verband ist für die Reinigung sämtlicher Abwässer sowie für die Behandlung und Entsorgung des anfallenden Siedlungsabfalls der angeschlossenen Gemeinden verantwortlich. Zu diesem Zweck betreibt der Kläranlageverband verschiedene Anlagen, welche zwar separaten Sparten (Abwasser/Abfall) zugeordnet, jedoch unter dem Dach des Verbandes vereinigt sind.

In der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Röti in Neuhausen am Rheinflall wird das Abwasser der angeschlossenen Gemeinden soweit gereinigt, dass es unter Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen bedenkenlos in den Rhein abgeleitet werden kann.

Die KBA Hard in Beringen ist das Annahmезentrum für die Kehrriчtsammeldienste der Verbands- und Vertragsgemeinden. Zu Letzteren gehört auch die Gemeinde Beringen. Grünabfall und Wertstoffe aus den Gemeinden werden ebenso in der KBA Hard gelagert und umgeschlagen. Daneben liefern auch Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Privatpersonen brennbare Abfälle, Grünabfälle, Recyclingstoffe und Sonderabfälle in die KBA Hard.

Schliesslich betreibt und bewirtschaftet der Kläranlageverband die Deponie Pflumm in Gächlingen.

Aus diesem Gefäss soll hingegen der neue Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» entstehen. Mit dieser Vorlage wird der Beitritt zum besagten neuen Verband beantragt.

2.2 *Geltende Rechtsgrundlagen des heutigen Kläranlageverbandes*

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Organisation und das Funktionieren des Kläranlageverbandes sind:

- Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage sowie einer Kehrriчt- und Klärschlammбeseitigungsanlage durch die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall und die politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen vom 31. Mai 1957 (SHR 814.220)
- Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall und den politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinsame Abwasser- und Kehrriчtbeseitigung (Verbandsordnung KAV; RSS 730.1).

Darüber hinaus kommen die Gesetze und Vorschriften des Kantons Schaffhausen für die Belange des Verbandes zur Anwendung (Art. 28 Verbandsordnung KAV). Insofern sind auch das Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SHR 611.100), Gemeindegesetz (GG; SHR 120.100) oder etwa das kantonale Personalgesetz (PersG; SHR 180.100) für die Geschäfte des Kläranlageverbandes von Bedeutung.

2.3 *Aktuelle Organisation des Kläranlageverbandes*

Die Verbandsordnung sieht als Organe des Kläranlageverbandes die Verwaltungskommission, den Bau- und Betriebsausschuss sowie die Rechnungsprüfungskommission vor:

- **Die Verwaltungskommission** besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede der vier Verbandsgemeinden drei Vertreterinnen oder Vertreter entsendet. Daneben haben auch die Standortgemeinden Beringen (KBA Hard) und Gächlingen (Deponie Pflumm) sowie die kantonale Umweltbehörde (IKL) Anrecht auf Einsitz in der Verwaltungskommission mit beratender Stimme. Auch das Verbandssekretariat nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Verwaltungskommission nimmt nach heutiger Verbandsordnung zum einen strategische und zum anderen auch operative Aufgaben wahr. Es findet somit eine gewisse Vermischung der politischen und betrieblichen Ebene statt, was mitunter zu Schwierigkeiten führt. Diese sollen in Zukunft bzw. durch Umwandlung in den Abfallverband RESU behoben werden.

- **Der Bau- und Betriebsausschuss** besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Verwaltungskommission auf Amtsdauer gewählt. Er wurde im Rahmen des gescheiterten Erneuerungsprojekts der KBA Hard aufgehoben und seither nicht mehr wiederbesetzt.
- **Die Rechnungsprüfungskommission** setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Schaffhausen zwei Mitglieder (darunter den Vorsitz) und die Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Verbandsgemeinden je ein Mitglied stellen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Bereiche Abwasser und Abfall nicht von Anfang an im selben Verband vorgesehen waren. Vielmehr handelt es sich dabei um ein historisch gewachsenes Modell, das schweizweit eine Rarität bildet. Der Kreis der angeschlossenen Gemeinden beim Abwasser (geografisch starrere Gebundenheit aufgrund der ARA) unterscheidet sich wesentlich von jenen Gemeinden, die ihren Abfall in die KBA Hard liefern. Zudem unterscheiden sich die strategischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Fragestellungen in den beiden Aufgabengebieten. Deshalb ist es nicht länger opportun, sowohl das Abwasser als auch den Abfall über einen «Kollektivverband» abzuwickeln.

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen sah die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes die Zeit gekommen, die Organisation des Verbandes grundlegend zu überarbeiten und insbesondere einen neuen Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» ins Leben zu rufen. Gleichzeitig bot sie allen interessierten Gemeinden im mittleren Kantonsteil die Gelegenheit, als Vollmitglieder dem neuen Abfallverband beizutreten. Damit bietet sich die Chance, in Zukunft die Führung und Entwicklung des Verbandes und seiner Tätigkeiten mitzugestalten.

3. Ziele des neuen Abfallverbandes RESU

Der neu zu schaffende Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» bietet im Vergleich zu heute, verschiedene Verbesserungen in der Verbandsorganisation. Folgende Hauptziele sollen mit der neuen Organisation erreicht werden:

3.1.1. Generelle Verschlankeung der Verbandsorganisation

Dem heutigen Kläranlageverband kann eine gewisse Schwerfälligkeit nicht abgesprochen werden. Zum einen ist der Verband sowohl für die Abwasserbehandlung als auch die Abfallentsorgung verantwortlich. Zum andern müssen die meisten Entscheidungen einen weiten «Instanzenzug» durchlaufen. Hier soll deshalb eine Spezialisierung auf die beiden Sparten Abwasser bzw. Abfall erfolgen, indem dafür separate Verbände geschaffen werden.

Darüber hinaus sind die Entscheidungswege innerhalb dieser Verbände so zu gestalten, dass Entscheidungen - gemessen an ihrer betrieblichen, finanziellen und politischen Tragweite - möglichst schnell und flexibel gefällt werden können. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass das oberste Verbandsorgan bloss Geschäfte von grundlegender Bedeutung behandelt, während untergeordnete Angelegenheiten auf fachlicher bzw. betrieblicher Ebene abschliessend erledigt werden.

3.1.2. Schärfung und klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Aufgaben

Im Vordergrund steht hier die Entkoppelung der politischen und fachlichen Ebene, wodurch eine sachgerechte und effizientere Kompetenzordnung geschaffen werden kann. Die heutige Funktion der Verwaltungskommission mit strategischen und operativen Aufgaben ist nicht zielführend. Klare Abgrenzungen innerhalb des Verbandes und die eindeutige Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen sind unabdingbar für eine optimale Funktionsweise des Verbandes.

3.1.3. Generelle Stärkung des Verbandes

Die Stärkung des Verbandes erfolgt auf zwei Ebenen. Einerseits müssen Entscheidungen grundsätzlich innerhalb des Verbandes gefällt werden können. Die Auslagerung von Entscheidungen ausserhalb des Verbandes soll auf das Grundlegendste beschränkt werden (Referendum, gewisse Finanzbefugnisse, Revision der Verbandsordnung). Andererseits sollen die Finanzkompetenzen und Ausgabenbefugnisse der Verbandsorgane gegenüber heute wesentlich erhöht werden, wodurch die Autonomie und Handlungsfähigkeit des Verbandes gestärkt wird.

3.1.4 *Integration der Vertragsgemeinden*

Der Kläranlageverband kennt heute gewissermassen eine «Zweiklassengesellschaft», indem neben den vier Verbandsgemeinden zahlreiche Vertragsgemeinden existieren, die als solche an der ARA Röti angeschlossen sind oder ihren Siedlungsabfall über die KBA Hard entsorgen. Letztere sind durch ihren Status insofern benachteiligt, als sie keinerlei Einflussmöglichkeiten und Partizipationsrechte haben.

Die Integration der Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern des Verbandes bringt allen Beteiligten signifikante Vorteile. Die bisherigen Vertragsgemeinden sollen inskünftig vom Mitspracherecht und der Teilhabe am Entscheidungsprozess profitieren, während der Verband selbst durch die Erweiterung nach aussen gestärkt auftreten könnte. Das Bekenntnis der Vertragsgemeinden zum Verband kann schliesslich die Planungssicherheit und Funktionsfähigkeit des Verbandes längerfristig entscheidend verbessern.

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Gemeinden, die im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. Ziff. 4.1) ihr Interesse an einer Mitgliedschaft beim neuen Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» bekundet haben, diesem tatsächlich auch beitreten, sähe die Zusammensetzung der Verbandsgemeinden wie folgt aus:

- Schaffhausen (bisher)
- Neuhausen am Rheinfluss (bisher)
- Feuerthalen (bisher)
- Flurlingen (bisher)

- Barga (neu)
- Begglingen (neu)
- Beringen (neu)
- Dörflingen (neu)
- Gächlingen (neu)
- Hallau (neu)
- Lohn (neu)
- Löhningen (neu)
- Merischausen (neu)
- Neunkirch (neu)
- Schleithelm (neu)
- Siblingen (neu)
- Stetten (neu)
- Thayngen (neu)
- Trasadingen (neu)
- Wilchingen (neu)

4. **Was bisher geschah**

Zur Umsetzung der definierten Ziele hat die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes ein Projektteam unter der Leitung des Verbandssekretariats eingesetzt. Dem Lenkungsausschuss mit je einer Vertretung aller vier Verbandsgemeinden oblag die strategische Leitung des Projekts bzw. Kontrolle der Projektfortschritte. Das Projektteam hat in der Folge das Projekt vorangetrieben und alle erforderlichen Schritte für dessen Abwicklung unternommen. Dazu gehörten insbesondere der Einbezug potentieller neuer Mitgliedsgemeinden des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» sowie die Prüfung der erarbeiteten Grundlagen bei den übergeordneten kantonalen Instanzen.

4.1 **Arbeitsgruppe**

Im Zentrum der Aufgaben und Organisation des neuen Verbandes stehen die Bedürfnisse der Gemeinden. Zu diesem Zweck wurden die Gemeinden im mittleren Kantonsteil im Februar 2024 zu einem Workshop eingeladen, an welchem das Projekt der Reorganisation des Kläranlageverbandes näher vorgestellt wurde und ein erstes Stimmungsbild bei den Gemeinden bezüglich Aufbau und Dienstleistungen des neuen Verbandes eingeholt werden konnte. Die Resonanz war dabei grundsätzlich positiv.

Im Anschluss daran wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus verschiedenen Gemeinden, des IKL und des Kläranlageverbandes eingesetzt. An insgesamt drei Sitzungen konnten die Leistungen und die Organisation eines neuen Verbandes diskutiert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedürfnissen der teilnehmenden Gemeinden wurde der Beschluss gefasst,

den Dienstleistungskatalog des neuen Abfallverbandes modular aufzubauen. So können den Gemeinden möglichst massgeschneiderte, ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Verbandsleistungen angeboten werden.

Im zweiten grossen Themenfeld wurden die Grundpfeiler der Organisation des neuen Abfallverbandes in der Arbeitsgruppe diskutiert und der Entwurf der neuen Verbandsordnung editiert.

Das Produkt der Arbeitsgruppe bestand schliesslich in den Vernehmlassungsunterlagen, welche zuhanden aller Gemeinden im mittleren Kantonsteil in die Vernehmlassung geschickt wurden. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens fand im Juni 2025 eine letzte Sitzung mit sämtlichen Gemeinden des mittleren Kantonsteils statt, an welcher die Ergebnisse der Vernehmlassung vorgestellt und die Einzelheiten nochmals erläutert wurden. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass 95% der Gemeinden sich im Rahmen der Absichtserklärung bereit erklärten, bei einem zentralen Abfallverband in Zukunft als vollwertiges Mitglied mitzuwirken, wodurch die erforderliche Basis für die vorliegende Reorganisation geschaffen werden konnte. Ebenso wurde die Verbandsordnung inhaltlich sowie redaktionell final überarbeitet (vgl. Ziff. 5.1).

4.2 Vorprüfung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Kantone

Parallel zum Vernehmlassungsverfahren wurde der Entwurf der Verbandsordnung zum neu geplanten Abfallverband «RESU» bei den betroffenen Kantonen in die Vorprüfung gegeben. Angeschrieben wurden das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen (AJG) sowie das Gemeindeamt des Kantons Zürich.

Insgesamt hat die Vorprüfung bei den Kantonen ergeben, dass der beabsichtigten Reorganisation des Kläranlageverbandes sowie der Zweiteilung in einen Abfall- und einen Abwasserverband nichts Grundlegendes im Wege steht. Ebenso haben die beteiligten Kantone bescheinigt, dass die Entwürfe der Verbandsordnung mit dem übergeordneten Recht in Einklang stehen und die kantonalen Vorgaben nicht verletzen. Einzig der zugrundeliegende Staatsvertrag müsste an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, was parallel zum anstehenden politischen Prozess umgesetzt werden könnte (vgl. nachfolgend Ziff. 6.1.3.). Die vereinzelt inhaltlichen Rückmeldungen der kantonalen Behörden wurden allesamt berücksichtigt und konnten in den beiliegenden Entwurf der Verbandsordnung eingepflegt werden.

5. Organisation des neuen Verbandes

Durch die Trennung der Sparten Abwasser und Abfall in separate Verbände erhält der Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» eine eigene und spezifisch auf den Abfallbereich zugeschnittene Verbandsordnung (Beilage 1). Diese wurde in den vergangenen rund 18 Monaten in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden ausgearbeitet. Nachfolgend soll ein Überblick über die wichtigsten Inhalte und Bestimmungen gegeben werden.

5.1 Die Verbandsordnung im Einzelnen (Beilage 1)

Konzeptionell soll der heutige Kläranlageverband, welcher die Bereiche Abfall und Abwasser in sich vereinigt, auf die Aufgabenerfüllung im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfall reduziert werden. Der beiliegende Entwurf der neuen Verbandsordnung baut daher auf der Grundlage der heutigen Verbandsordnung KAV (RSS 730.1) auf. Beim Entwurf der neuen Verbandsordnung handelt es sich demnach um die totalrevidierte Verbandsordnung des bestehenden Kläranlageverbandes.

5.1.1 Zusammenschluss und Verbandszweck

Die Namensgebung, der Verbandssitz sowie die Übersicht der Verbandsmitglieder werden in Art. 1 bzw. in Anhang 1 geregelt.

Der Verbandszweck in Art. 2 ist bewusst allgemein gehalten und offener formuliert, um die grösstmögliche Flexibilität zu wahren. Die konkreten Dienstleistungen des Verbandes sowie allfällige weitere Massnahmen zur Erfüllung des Verbandszwecks sind demgegenüber in untergeordneten Reglementen festzuhalten und zu definieren (vgl. Art. 2 Abs. 5).

Ebenso hält die Verbandsordnung weiterhin die Option zur Zusammenarbeit mit Vertragsgemeinden offen (Art. 3 Abs. 1). Zwar ist es ein ausgesprochenes Ziel die bisherigen

Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern zu integrieren. Eine Verbandsmitgliedschaft ist hingegen nicht zwingend nötig, um Leistungen des Verbandes zu beziehen. Vielmehr sind Konstellationen denkbar, in denen die Stellung als blosser Vertragsgemeinde sinnvoll, sachgerecht und nötig sein kann. Solche Konstellationen sollen indes die absolute Ausnahme bilden. Art. 3 Abs. 1 gilt somit als Sonderbestimmung für jene Gemeinden und sonstige Dritte, denen eine Verbandsmitgliedschaft aus rechtlichen oder faktischen Gründen verwehrt bleibt, eine Zusammenarbeit dennoch sinnvoll erscheint. Zu beachten ist ferner, dass die Verbandsordnung nichts darüber sagt, zu welchen Konditionen eine solche Zusammenarbeit erfolgt und noch weniger garantiert sie den Vertragsgemeinden in dieser Hinsicht eine Gleichbehandlung mit den Verbandsmitgliedern. Stattdessen sind die konkreten Bedingungen für Vertragsgemeinden ebenfalls in entsprechenden Reglementen der Delegiertenversammlung zu definieren.

5.1.2 Organisation

Neben den allgemeinen Bestimmungen werden in diesem Abschnitt insbesondere die verschiedenen Verbandsorgane aufgeführt und deren jeweilige Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert.

Wie bisher ist das Personal des Verbandes dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt und untersteht dem kantonalen Personalgesetz. Dadurch werden die Kontinuität gegenüber heute sowie die Zuordnung zu den öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen und die damit einhergehenden Anstellungsbedingungen der Belegschaft sichergestellt.

Die Befugnisse der Verbandsmitglieder werden in Art. 7 geregelt und beschränken sich auf das Notwendigste. Die **Gemeinden** bestimmen ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und entscheiden über neue Ausgabenbeschlüsse, die die Finanzkompetenzen der übrigen Verbandsorgane übersteigen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist. Schliesslich müssen auch wesentliche Änderungen der Verbandsordnung von den Mitgliedsgemeinden genehmigt werden.

Oberstes und strategisches Lenkungsorgan des Verbandes ist die **Delegiertenversammlung (DV)**. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen der Mitgliedsgemeinden, wobei sich die Stimmkraft der einzelnen Delegierten nach der Einwohnerstärke ihrer Gemeinde richtet (Art. 8). Dabei haben kleinere Gemeinden eine im Vergleich zur Einwohnerzahl überproportionale Vertretung, so dass die beiden grössten Mitgliedsgemeinden Schaffhausen und Neuhausen die anderen Gemeinden nicht überstimmen können. Die DV übt die verbandsinterne Oberaufsicht aus und genehmigt das Budget, den Finanzplan und die Betriebsrechnung. Ferner obliegt ihr die Wahl der Betriebskommission und der Revisionsstelle, die Beschlussfassung über neue Ausgaben über 200'000 Franken sowie der Erlass von Reglementen (Art. 9). Die organisatorischen Einzelheiten werden in Art. 10 ff. geregelt.

Ausführendes bzw. operatives Organ des Verbandes ist die **Betriebskommission** zusammen mit der **Betriebsleitung**. Sie ist als Fachgremium konzipiert und soll die notwendige technische, betriebliche, ökologische, juristische und finanzielle Expertise in sich vereinigen, wobei die Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall als grösste Verbandsmitglieder Anspruch auf je einen Sitz haben. Die restlichen Sitze stehen zur Disposition und werden von allen Verbands-gemeinden nach Bedarf und Eignung der Kandidierenden besetzt (Art. 13). Die Betriebskommission ist insbesondere für den Vollzug der Beschlüsse der DV zuständig und übernimmt im Übrigen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören in erster Linie der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen. Neben der Beschlussfassung über gebundene Ausgaben ist sie auch befugt, neue Ausgaben bis zu 200'000 Franken in eigener Kompetenz zu beschliessen (Art. 14). Die Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane werden in Anhang 2 der Verbandsordnung tabellarisch dargestellt.

In Zukunft soll auf eine verbandseigene Rechnungsprüfungskommission verzichtet werden. Stattdessen ist eine **Revisionsstelle** zu bestellen, welche die gesetzlichen Prüfungsaufgaben wahrnimmt (Art. 19/20).

5.1.3 Verbandsanlagen

Bau (Art. 21) und Betrieb (Art. 22) der Anlagen erfolgen auf Grundlage von ausgearbeiteten und von den zuständigen Organen genehmigten Projekten sowie nach ökologischen Grundsätzen. Derzeit umfasst der Abfallbereich die Kehrichtbehandlungsanlage Hard in Beringen sowie die Deponie Pflumm in Gächlingen.

5.1.4 *Finanzierung und Finanzhaushalt*

Haupteinnahmequelle des Abfallverbandes sind die Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall (inkl. Deponie). Daneben finanziert er sich durch Erträge aus dem Verkauf von Energie oder der Vermarktung bzw. Verwertung von Wertstoffen (Art. 24).

5.1.5 *Rechtliche Rahmenbedingungen*

Wie der heutige Kläranlageverband soll auch der künftige Abfallverband dem Recht des Kantons Schaffhausen unterstehen (Art. 25). Das erscheint gerechtfertigt, liegt doch die überwiegende Mehrheit der künftigen Verbandsmitglieder im Kanton Schaffhausen. Ebenso befinden sich die Verbandsanlagen dort. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die Oberaufsicht über die Abfallbewirtschaftung durch die Behörden des Kantons Schaffhausen erfolgt (Art. 27). Der Rechtsschutz sowohl von Verbandsgemeinden gegenüber dem Verband und untereinander als auch von Dritten gegenüber dem Verband ist in Art. 28 bis 31 geregelt.

5.1.6 *Revisionen, Ein- und Austritt aus dem Verband, Schlussbestimmungen*

Grundlegende Änderungen (nicht bloss redaktionelle Anpassungen und dergleichen) der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder (Art. 32). Demgegenüber befindet die Delegiertenversammlung über die Modalitäten und Einzelheiten der Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband (Art. 33). Ein Austritt einzelner Verbandsmitglieder ist zwar möglich, darf hingegen nicht zum Nachteil des Verbandes gereichen bzw. kann allfällige Entschädigungspflichten der austretenden Gemeinde zur Folge haben (Art. 34). Eine Auflösung ist ebenfalls nur aus wichtigen Gründen möglich und bedarf eines Quorums von drei Vierteln (Art. 35).

5.1.7 *Exkurs: Organisations- und Betriebsreglement*

Die Zweckbestimmung in der Verbandsordnung ist vergleichsweise rudimentär gehalten, um die nötige Flexibilität zu wahren und möglichst schnell auf allfällige Entwicklungen im Bereich der Abfallentsorgung reagieren zu können. Man kommt jedoch nicht umhin, die konkreten Leistungen und Angebote des Verbandes sowie die Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Verband und Gemeinden detaillierter zu regeln. Hier kommt das sog. Organisations- oder Betriebsreglement ins Spiel.

Darin sollen zum Beispiel die Leistungen des Verbandes und die betriebliche Organisation der Abfallwirtschaft festgehalten werden. Dazu gehören unter anderem die Art der Anlieferung der Abfallfraktionen, namentlich Beschaffenheit, Mengenerfassung und Qualitätskontrolle derselben. Neben den Einzelheiten der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Information der Bevölkerung und weiteren Vollzugsbestimmungen bilden die Bemessung oder Festlegung der Gebühren einen wichtigen Bestandteil des Reglements.

Das Reglement wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

5.2 **Organigramm**

Die Organisationsstruktur bzw. die Organe des neuen Abfallverbandes «RESU» ergeben sich aus der nachfolgenden Grafik. Es handelt sich dabei um eine schematische Darstellung der Organisation innerhalb des Verbandes.



Abb. 1: Darstellung der neuen Verbandsstruktur

Oberstes Organ ist wie bereits ausgeführt die DV. Sie stellt das Verbandspräsidium, wählt die Mitglieder der Betriebskommission (mind. 3) und bestimmt deren Präsidium. Die Betriebskommission wählt wiederum die Betriebsleitung, der die betriebliche Verantwortung über die Verbandsanlagen sowie die personelle Führung der Belegschaft obliegt. Die Revisionsstelle ist grundsätzlich unabhängig, wird indes ebenfalls von der DV bestimmt.

6. **Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Beitritts zum neuen Abfallverband richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der jeweiligen Gemeindeordnung. Da es sich beim neuen Verband hingegen um eine kantonsübergreifende Organisation handelt, der neben den bisherigen Verbandsmitgliedern weitere Gemeinden beitreten sollen, sind verschiedene Genehmigungsschritte und Beschlüsse auf Verbands-, Gemeinde- und Kantonsstufe erforderlich. Daraus ergeben sich zahlreiche Abhängigkeiten und wechselseitigen Bedingungen, weshalb die einzelnen Beschlussfassungen zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt und koordiniert werden müssen.

6.1 **Rechtliche Abwicklung**

6.1.1 *Notwendige Beschlüsse auf Verbandsebene*

Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes musste zunächst der vorgesehenen Totalrevision der Verbandsordnung KAV zustimmen und den entsprechenden Entwurf der neuen Verbandsordnung «RESU» zuhanden der Gemeinden verabschieden. Gemäss Art. 36 Verbandsordnung KAV bedarf jede Änderung der Verbandsordnung der Ratifikation durch die Verbandsgemeinden. Dieser Schritt ist mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 24. November 2025 erfolgt.

6.1.2 *Notwendiger Beschluss auf Gemeindeebene*

Die Totalrevision der Verbandsordnung KAV bzw. Anpassung zur Verbandsordnung des Abfallverbandes «RESU» bedarf der Zustimmung durch die bisherigen Verbandsgemeinden (vgl. Art. 36 Verbandsordnung KAV). Diese erfolgt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen¹ durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Am Beispiel der Stadt Schaffhausen oder der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss lässt sich ablesen, dass derartige Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen.²

Die übrigen Gemeinden (bisherige Vertragsgemeinden und Dritte) treten dem Abfallverband «RESU» durch Genehmigung der Verbandsordnung bei³, wobei sich auch hier die Zuständigkeit nach dem Schaffhauserischen Gemeindegesetz und den einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen richtet.

6.1.3 *Notwendige Beschlüsse auf Kantonsebene*

Zusammenschlüsse zu einem Zweckverband bzw. die Änderung und Anpassung bestehender Verbandsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.⁴ Da es sich beim Abfallverband «RESU» um einen kantonsübergreifenden Verband handelt, sind entsprechend die Genehmigungen bei den Regierungsräten der beteiligten Kantone einzuholen.

Ferner bedarf die Zusammenarbeit von Gemeinden über die Kantonsgrenze hinaus einer rechtlichen Grundlage in Form eines Staatsvertrages zwischen den betroffenen Kantonen. Zwischen Schaffhausen und Zürich besteht bereits ein solcher für den Kläranlageverband. Er ist hingegen nicht auf die neue Organisationsform des Abfallverbandes zugeschnitten und wird entsprechend überarbeitet bzw. auf die vorgesehene Lösung angepasst werden. Der Prozess zur Anpassung des Staatsvertrages kann parallel zum politischen Prozess in den Gemeinden gestartet und abgeschlossen werden.

6.2 **Finanzielle Abwicklung**

Nicht nur im rechtlichen Sinne gibt es verschiedene Abhängigkeiten und Bedingungen, die es zu beachten gilt. Auch im Hinblick auf die Finanzen eröffnen sich verschiedene Abwicklungsmöglichkeiten und tun sich grundlegende Fragestellungen auf, die beantwortet werden müssen.

6.2.1 *Beitritt zum Abfallverband «RESU»*

Wie weiter oben ausgeführt bestehen für die eintretenden Gemeinden in finanzieller Hinsicht keinerlei Hürden für den Beitritt zum Abfallverband «RESU». Auf einen Einkauf wird bewusst verzichtet. Die neu eintretenden Gemeinden werden über den Entsorgungspreis bzw. über das Geschäft mit der Deponie und den Wertstoffen am weiteren Erfolg des Verbandes partizipieren.

6.2.2 *Bar- und Sacheinlagen des neuen Verbandes*

Es ist vorgesehen, dass der neue Abfallverband per 1. Januar 2027 seinen Betrieb aufnimmt. Ausgehend von den heutigen Kennzahlen und in Anbetracht der Entwicklung des Eigenkapitals sowie der prognostizierten Ertragslage ergibt sich folgende Anfangsbilanz:

¹ Art. 105 Abs. 2 GG SH (SHR 120.100)

² Vgl. Art. 25 lit. i der Stadtverfassung Schaffhausen (RSS 100.1); Art. 14 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss (Ordnungsnr. 101.000)

³ Art. 105 Abs. 1 GG SH (SHR 120.100)

⁴ Art. 105 Abs. 3 GG SH (SHR 120.100)

Planbilanz per 1. Januar 2027 RESU	
Position	Betrag (in Mio. Franken; gerundet)
Finanzvermögen	11.1
Verwaltungsvermögen	9.6
Total Aktiven	20.7
Fremdkapital (hauptsächlich Rückstellungen)	18.9
Eigenkapital	1.8
Total Passiven	20.7

Tab. 1: prognostizierte Bilanz zum Startzeitpunkt des Abfallverbandes RESU

Wie aus der Planbilanz hervorgeht, wird der neue Verband per 1. Januar 2027 über Vermögenswerte von knapp Fr. 21 Mio. verfügen, wobei sich das Eigenkapital auf rund 1.8 Mio. Franken belaufen wird.

Die Abfallentsorgung ist ein Mengengeschäft und hängt neben den von den Gemeinden gelieferten Tonnagen auch von der akquirierten Deponiemenge und weiterer Faktoren (z.B. Vergütung für Wertstoffe) ab. Über die zu erwartenden Erträge in den kommenden Jahren gibt deshalb der erstellte Finanzplan Auskunft. Dieser sieht wie folgt aus:

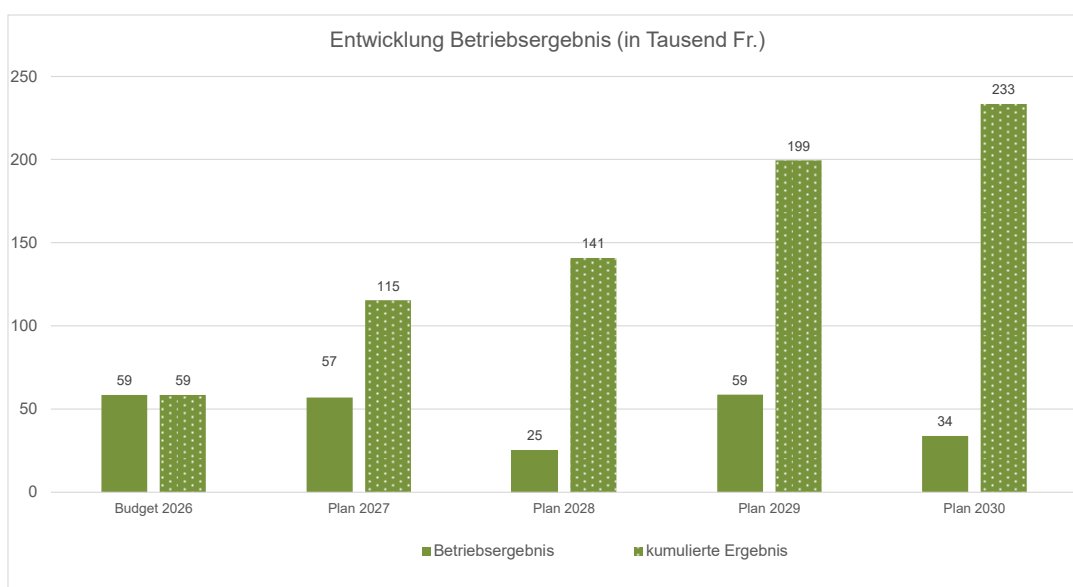


Abb. 3: Finanzplan des Abfallverbandes RESU für die ersten vier Betriebsjahre

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Verband «RESU» ausreichend dotiert ist und infolgedessen über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um auch in Zukunft seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dies gilt besonders mit Blick auf die Kosten der Rekultivierung und Deponienachsorge, für die entsprechende Rückstellungen gebildet wurden (insgesamt Fr. 17.4 Mio.). Ausserdem verfügt der Verband über ausreichende freie Eigenkapitalreserven, mit denen allfällige Unvorhersehbarkeiten abgedeckt werden könnten.

6.3 Umsetzung und Zeitplan

Nachdem der bisherige Verband die notwendigen Beschlüsse gefällt hat, haben nun die einzelnen Gemeinden (bisherige und neue Verbandsmitglieder) über den Beitritt zum Verband bzw. die Änderung der Verbandsordnung zu beschliessen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Kompetenzordnungen jeder Gemeinde. Danach muss das Ganze noch von den beteiligten Kantonen formell genehmigt werden. Der Zeitplan sieht im Detail wie folgt aus:

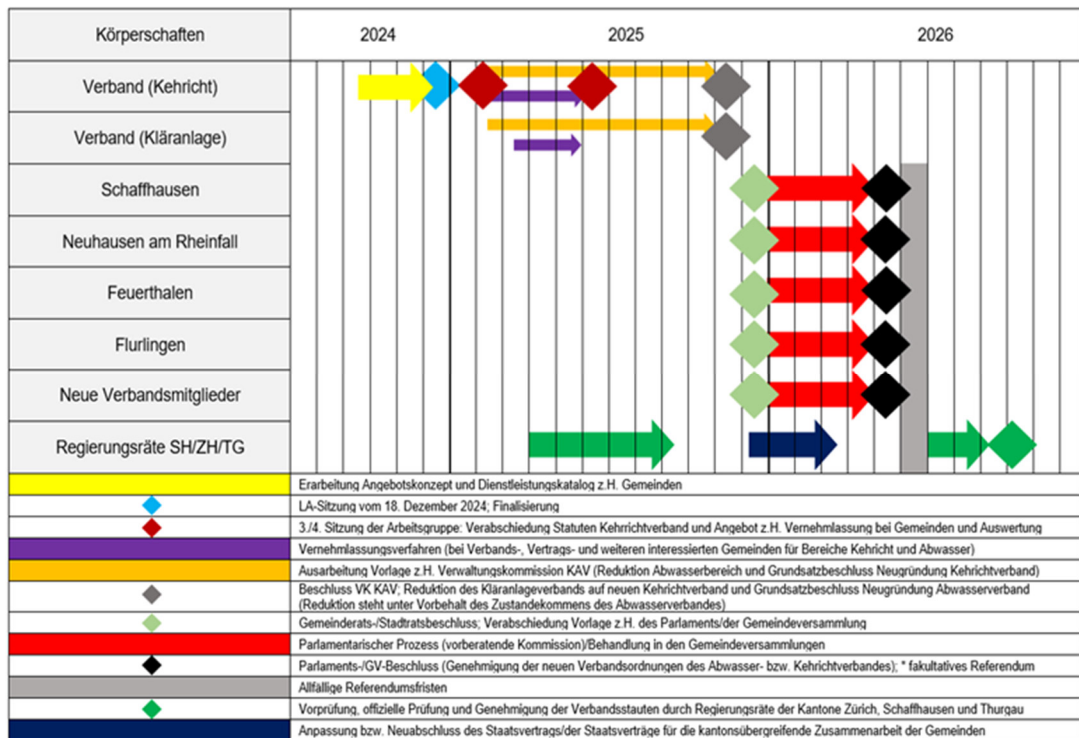


Abb. 3: Zeitplan für die notwendigen Beschlüsse auf jeder Staatsebene

Ausgehend vom derzeitigen Zeitplan ist vorgesehen, dass der neue Verband per 1. Januar 2027 seinen Betrieb aufnimmt. Ab diesem Zeitpunkt gelten sämtliche Gemeinden, die der vorliegenden Vorlage zugestimmt haben, als vollwertige Verbandsmitglieder mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

7. Würdigung

Mit der Reorganisation des heutigen Kläranlageverbandes und der Aufgabenteilung auf zwei eigenständige Verbände werden die Abwasser- und insbesondere die Abfallbewirtschaftung im mittleren Kantonsteil und der angrenzenden Umgebung langfristig auf eine stabile Basis gestellt.

Insbesondere die Verbandsmitgliedschaft im neuen Abfallverband bringt für die Gemeinde Berlingen unterschiedliche Vorteile in rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht:

- Eine Verbandsmitgliedschaft bedeutet automatisch mehr Mitspracherechte und Partizipationsmöglichkeiten in den verschiedenen Organen des Verbandes. Dies bringt neuen Verbandsmitgliedern zwangsläufig eine Besserstellung gegenüber heute.
- Das Abfallgeschäft ist ein Mengengeschäft. Die Abfallabwicklung und -entsorgung über einen gemeinsamen Verband führt zu grösseren Mengen und damit besseren Konditionen auf dem Markt, von denen jede einzelne Mitgliedsgemeinde profitiert. Alleingänge oder vertragliche Lösungen sind demgegenüber grundsätzlich teurer.
- Die Entsorgung des Siedlungsabfalls gehört zu den Gemeindeaufgaben. Diese gesetzliche Pflicht können die Gemeinden im Kollektiv besser, schneller und effizienter erledigen als alleine, nicht zuletzt, weil sie vom Know-How und der Infrastruktur des Verbandes profitieren können. Dies gilt umso mehr als die Gemeinden bei der Abfallentsorgung ohnehin auf externe Partner angewiesen sind.
- In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Verträge mit privaten Entsorgern für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht ausreichend sind. Die Entsorgung von Siedlungsabfall muss zwingend über einen Verband oder eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) abgewickelt werden. Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll zu sein, gleich als Mitglied in einem Verband mitzuwirken.
- Für den Fall der Festlegung von kantonalen Einzugsgebieten (hoheitliche Anordnung darüber, wohin jede Gemeinde ihren Siedlungsabfall liefern muss) besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Gemeinden im mittleren Kantonsteil angewiesen werden, ihren

Abfall über die KBA Hard zu entsorgen. Diesen Ungewissheiten kann durch eine Verbandsmitgliedschaft proaktiv begegnet werden.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass sich die KBA Hard zusammen mit der Deponie Pflumm als bedeutendster Entsorgungsbetrieb im Kanton Schaffhausen etabliert und darüber hinaus als überaus verlässlicher Partner in der Abfallentsorgung bewährt hat. Aus diesem Grund ist die einmalige Chance zur vollwertigen Mitgliedschaft im Verband zu nutzen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat, der Vorlage über den Beitritt zum Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums im Sinne von Art. 9 lit. f) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen zuzustimmen.

Anträge:

1. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Gemeinderats vom 9. März 2026 betreffend Beitritt zum Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU».
2. Der Einwohnerrat genehmigt den Entwurf der Verbandsordnung gemäss Beilage 1 und stimmt dem Beitritt zum Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» zu.
3. Beschlussziffer 2 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der bisherigen vier Verbandsgemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen zur Reorganisation des Kläranlageverbandes und bedingt das rechtskräftige Zustandekommen des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU».
4. Beschlussziffer 2 wird gestützt auf Art. 9 lit. f) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen dem fakultativen Referendum unterstellt und bedarf gemäss Art. 105 Abs. 3 Gemeindegesetz der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Namens des Gemeinderates Beringen

Roger Paillard
Präsident

Florian Casura
Schreiber

Beilagen:

- Entwurf der Verbandsordnung des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»
- Schematische Darstellung des modularen Dienstleistungssystems des Verbandes «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU»